

§ 4.

Die für das Jahr 1908 veranlagte Einkommen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer wird unverändert für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1909 weiter erhoben.

§ 5.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1909 ist der vierte Teil der nach dem Gesetze, betreffend die Entrichtung einer Abgabe von Hundeu vom 20. Dezember 1896 (Gef. S. S. 159), zu entrichtenden jährlichen Abgabe für Hunde bis zum 15. Januar 1909 bezw. bis zu dem nach § 4 des genannten Gesetzes später eintretenden Fälligkeitstermine zu entrichten.

Die Strafbestimmung des § 6 daselbst findet auch auf die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1909 zu entrichtende Abgabe entsprechende Anwendung.

§ 6.

Mit dem 1. April 1909 wird das im § 1 bestimmte neue Rechnungs- und Steuerjahr auch für den Haushalt der Gemeinden eingeführt.

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 finden sinngemäße Anwendung.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 131 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 (Gef. S. S. 69), sowie die in Art. 133 und 153 daselbst auf den 1. Mai bestimmten Fristen werden aufgehoben. Das Ministerium, Abteilung des Innern, hat wegen der Fristen anderweite Vorschriften zu erlassen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschähen

Mathsfeid, den 13. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Neefe.